

Satzung des Vereins „Flüchtlingshilfe Blaustein“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe Blaustein“ nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.

Sitz des Vereins ist: 89134 Blaustein

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, des Völkerverständigungsgedankens und mildtätiger Zwecke. Darüber hinaus fördert und koordiniert der Verein Anstrengungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit deren Ziele den Vereinszwecken entsprechen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sind. Der Verein ist somit auch ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; lediglich dürfen Kosten in nachgewiesener Höhe und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins ersetzt werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die aufgabenfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung ausschließlich im Sinne und nach den Bestimmungen des § 10 Ziff. 3 zu verwenden.

§ 4 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient dem Zweck, Flüchtlingen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung, und unabhängig vom Grund ihrer Flucht bei der Integration zu helfen und diese zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Ehrenamtliche Unterstützung der Stadt Blaustein bei den Aufgaben der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen;
2. Ehrenamtliche Begleitung und Unterstützung bei der allgemeinen praktischen Lebensführung (z.B. Bankgeschäfte, Arztbesuche, Einkaufen, rechtskonformes Verhalten im Alltag); sowie Verfahrensbegleitung und Begleitung zu Behörden;
3. Ehrenamtliche Vermittlung der deutschen Sprache und der Kontaktförderung zur deutschen Gesellschaft;
4. Ehrenamtliche Vermittlung von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Möglichkeiten;

5. Förderung und Gestaltung des interkulturellen Austausches.
6. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des §53 AO.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann, neben den Gründungsmitgliedern, jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Der Verein unterscheidet zwischen zwei Mitgliedsgruppen:
 - a. **Ordentliche Mitglieder** (Mitglieder, die in Arbeitsgruppen **aktiv** mitwirken);
 - b. **Fördermitglieder** (Mitglieder, die fördernd unterstützen);
3. Alle Mitglieder haben ein aktives und ein passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder haben Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
5. **Ordentliche Mitglieder** verpflichten sich eine Datenschutzvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zu unterzeichnen.
6. Jeder Interessierte kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres einen Antrag zur Aufnahme in den Verein stellen.
7. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und der Geschäftsordnung
8. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
9. Der Austritt eines jeden Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
11. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Organisation oder einem Verein, deren Ziele denen der Flüchtlingshilfe Blaustein widersprechen, führt zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds.
12. Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Geschäftsordnung des Vereines erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens einmal jährlich.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. In die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Die Entlastung des Vorstandes;
 - Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§8, Absatz 1 (a-d)) und der Kassenprüfer;
 - Die Beschlussfassung zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge;
 - Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bei Einladung per E-Mail das Sendedatum.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Einberufung tagen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt. Bei der nächster Sitzung kann wiederum über den Antrag abgestimmt werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erreicht bei Vorstandswahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
9. Zu den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dies ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Den Beisitzern
2. Die Vorstandämter werden ehrenamtlich ohne Vergütung geführt.

3. 1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der Vorstand (§8, Absatz 1 (a-d)), wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder (§ 8, Absatz 1 (a-d)) ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder (§ 8, Absatz 1 (a-d) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übernimmt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
 - Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen;
 - Die Beschlussfassung zur Geschäftsordnung;
6. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung hauptamtlich für den Verein tätig sein.
7. Vorstandsmitglieder müssen **Ordentliche Mitglieder** des Vereins sein.
8. Der Vorstand kann für laufende Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich einmal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder -darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender- anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.
12. Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 9 Beisitzer

Beisitzer im Verein sind reguläre Mitglieder des Vorstands, jedoch nicht im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie sind mit bestimmten Funktionen betraut. Dies kann u.a. sein:

- Die Sprecherfunktion in einem bestimmten Fachgebiet / Arbeitskreis;
- Die Stellvertretung oder Entlastung eines anderen Vorstandsmitglieds;

Näheres hierzu regelt die Vorstandordnung.

Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach den in der Vorstandordnung verankerten Fachgebieten / Arbeitskreisen. Das Wahlverfahren regelt die Vorstandordnung. Im Übrigen gelten auch für die Beisitzer die Bestimmungen des § 8 Absatz 2-12.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Vorschläge dazu sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Flüchtlingshilfe, die es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für Flüchtlingsarbeit gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung -aus welchem Grund auch immer - unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem derartigen Fall wird der Vorstand die ungültige oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem satzungsmäßigen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Satzung eine Lücke enthalten sollte oder dass sich bei Durchführung dieser Satzung Lücken herausstellen sollten.

Blaustein, den 16.10.2017

Änderungsvermerke

17.03.2016	<p>Satzungsänderung § 7, Absatz 3 auf Verlangen des zuständigen Registergerichts mit Schreiben vom 25.02.2016</p> <p><u>Passus Alt:</u> Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail, auf der Internetseite der Flüchtlingshilfe Blaustein oder in den Blaustein Nachrichten erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bei Einladung per E-Mail das Sendedatum.</p> <p><u>Passus Neu:</u> Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bei Einladung per E-Mail das Sendedatum.</p> <p>Hinweis: Die Gründungssatzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 21.10.2015 beschlossen. Sie wird durch die vorliegende Fassung ersetzt.</p>
16.10.2017	<p>Satzungsänderung § 2, Absatz 1 auf Empfehlung des Finanzamts Ulm mit Schreiben vom 25.11.2015.</p> <p><u>Passus Alt:</u> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p><u>Passus Neu:</u> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, des Völkerverständigungsgedankens und mildtätiger Zwecke. Darüber hinaus fördert und koordiniert der Verein Anstrengungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit deren Ziele den Vereinszwecken entsprechen und gemeinnützigerrechtlich zulässig sind. Der Verein ist somit auch ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.</p> <p>Satzungsänderung § 4, zusätzlicher Absatz (6) auf Empfehlung des Finanzamts Ulm mit Schreiben vom 25.11.2015.</p> <p><u>Absatz 6:</u> Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des §53 AO.</p>

	<p>Satzungsänderung § 7, Absatz 2 auf Vorschlag des Vorstands.</p> <p><u>Passus Alt:</u> Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. In die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; ➤ Die Entlastung des Vorstandes; ➤ Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§8, Absatz 1 (a-c)) und der Kassenprüfer; ➤ Die Beschlussfassung zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge; ➤ Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen; ➤ Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; <p><u>Passus Neu:</u> Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. In die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; ➤ Die Entlastung des Vorstandes; ➤ Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§8, Absatz 1 (a-d)) und der Kassenprüfer; ➤ Die Beschlussfassung zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge; ➤ Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen; <p>Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;</p> <p>Satzungsänderung § 8, Absatz 1,4 und 10 auf Vorschlag des Vorstands.</p> <p><u>Passus Alt, Absatz 1:</u> Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Dem 1. Vorsitzenden b. Dem 2. Vorsitzenden c. Dem Kassenwart / Schriftführer d. Den Beisitzern <p><u>Passus Neu, Absatz 1:</u> Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Dem 1. Vorsitzenden b. Dem 2. Vorsitzenden c. Dem Kassenwart d. Dem Schriftführer e. Den Beisitzern <p><u>Passus Alt, Absatz 4</u> Der Vorstand (§8, Absatz 1 (a-c)), wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder (§ 8, Absatz 1 (a-c)) ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder (§ 8, Absatz 1 (a-c) bleiben nach Ablauf</p>
--	---

	<p>ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.</p> <p><u>Passus Neu, Absatz 4</u></p> <p>Der Vorstand (§8, Absatz 1 (a-d)), wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder (§ 8, Absatz 1 (a-d)) ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder (§ 8, Absatz 1 (a-d)) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.</p> <p><u>Passus Alt, Absatz 10</u></p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p><u>Passus Neu Absatz 10</u></p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p><u>Satzungsänderung § 10, Absatz 3 auf Empfehlung des Finanzamts Ulm mit Schreiben vom 25.11.2015.</u></p> <p><u>Passus Alt:</u></p> <p>Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation im Bereich der Flüchtlingshilfe, die es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für Flüchtlingsarbeit gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p> <p><u>Passus Neu:</u></p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Flüchtlingshilfe, die es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für Flüchtlingsarbeit gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Satzung vom 17.03.2016 wird durch die vorliegende Fassung ersetzt.</p>
--	--